

Meldung Lebenspartnerschaft

Angaben der versicherten Person

.....
Name Arbeitgeber

.....
Name | Vorname

.....
E-mail oder Telefon

.....
Geburtsdatum

.....
Sozialversicherungs-Nr.

Gestützt auf Art. 42 des Vorsorgereglements wünsche ich, dass bei meinem Ableben eine fällige Lebenspartnerrente an meine/n Lebenspartner/in ausgerichtet werden soll:

.....
Name | Vorname Lebenspartner/in

.....
Zivilstand

.....
Geburtsdatum

.....
Sozialversicherungs-Nr.

Auszug aus dem Vorsorgereglement (gültig ab 1. Januar 2024): Art. 42 Anspruch für Lebenspartner

1 Stirbt eine versicherte Person, ein Alters- oder Invalidenrentner, so ist ihr überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 41, sofern zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, des Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

a. Der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der 1. oder 2. Säule aufgrund einer vorherigen Ehe oder Lebenspartnerschaft.

b. Beide Lebenspartner waren unverheiratet.

c. Die Lebenspartner waren im Sinne von Art. 95 ZGB nicht miteinander verwandt.

d. Der überlebende Lebenspartner hat beim Tod der versicherten Person, des Alters- oder Invalidenrentners mit diesem mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.

e. Die Anmeldung hat zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner zu erfolgen. Es kann nur ein Lebenspartner angemeldet werden. Für die Anmeldung ist das Formular der Pensionskasse zu verwenden, das von beiden Lebenspartnern zu unterzeichnen ist. Es werden auch Formulare der vorherigen Vorsorgeeinrichtung akzeptiert, solange diese zu Lebzeiten an die Pensionskasse gelangen und alle benötigten Informationen enthalten sind. Die versicherte Person, der Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebenspartnerschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

2 Werden die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels erst nach dem Erreichen des Referenzalters der versicherten Person, des Alters- oder Invalidenrentners erfüllt, wird die Rente nach den Regeln für die Partnerrente in Art. 41 Abs. 7 gekürzt. In diesem Fall entspricht sie der Ehegattenrente gemäss BVG.

3 Es wird in jedem Falle höchstens eine Lebenspartnerrente ausbezahlt.

Mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme über folgende Hinweise bestätigt:

- Die Pensionskasse ist berechtigt, für die Prüfung des Leistungsanspruches weitere Nachweise/ Dokumente einzuverlangen;
- Für die Auszahlung der Leistungen sind die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todes massgebend.

.....
Ort | Datum

.....
Unterschrift versicherte Person

.....
Unterschrift Lebenspartner/in